

Formular für Solaranlagen

Dieses Formular ist spätestens 30 Tage vor Baubeginn der Bauverwaltung einzureichen.

Es kann bei meldepflichtigen (Art. 18a RPG) wie auch bei bewilligungspflichtigen Solaranlagen verwendet werden.

Gesuchsteller/in	Name, Firma _____	Tel. _____	
	Vorname _____	Mail _____	
	Strasse/Nr. _____		
	PLZ/Ort _____		

Grundeigentümer/in	Name, Firma _____	Tel. _____	
	Vorname _____	Mail _____	
	Strasse/Nr. _____		
	PLZ/Ort _____		

Anlage-Standort	Strasse/Nr. _____	Grundstücks-Nr. _____	
	PLZ/Ort _____	Versicherungs-Nr. _____	

Thermische Solaranlage (Warmwasser)	<input type="checkbox"/> Flachkollektor <input type="checkbox"/> Röhrenkollektor
---	---

Photovoltaikanlage (Elektrizität)	Gesamtleistung (kWp) _____ Standort Wechselrichter _____
---	---

Anlage-Ausführung	Dachfläche im rechten Winkel max. 20 cm überragend	Ja	Nein
	Nicht über die Dachfläche herausragend	Ja	Nein
	Nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt	Ja	Nein
	Als kompakte Fläche zusammenhängend ausgeführt	Ja	Nein
	Blitzschutzanlage vorhanden	Ja	Nein
	Gesamtfläche der Anlage (m ²)	_____	
	Farbe von Kollektor und Rahmen	_____ / _____	
	Farbe der Leitungen und Anschlüsse	_____	
	Bausumme (Fr.)	_____	
	Voraussichtliche Inbetriebnahme	_____	

Unterlagen Mit diesem Formular für Solaranlagen sind weitere Unterlagen gemäss Anlagetypen A, B oder C (Seite 2-3) der Bauverwaltung der Standortgemeinde einzureichen.

Gesuchsteller/in	Ort _____	Datum _____	Unterschrift _____
Grundeigentümer/in	Ort _____	Datum _____	Unterschrift _____

A Anlagen auf Steildächern

Solaranlagen auf Steildächern (Sattel-, Pult, Walmdach usw.) unterstehen einer Meldepflicht, wenn sie genügend angepasst sind, d.h. wenn sie die unten aufgeführten Gestaltungsanforderungen erfüllen. Wird eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt (z.B. überragen der Dachfläche um mehr als 20 cm) entfällt die Meldepflicht und es ist nach Anlagetyp **B** dieses Merkblattes vorzugehen.

Verfahren

Es besteht eine Meldepflicht für die Solaranlage. Die Meldung mit den nachstehenden Unterlagen muss mindestens 30 Tage vor Baubeginn bei der Standortgemeinde eingehen. Diese prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Meldepflicht besteht oder das geplante Vorhaben in ein Baubewilligungsverfahren verwiesen werden muss. Mit der Erstellung der Anlage kann 30 Tage nach Eingang der Unterlagen bei der Standortgemeinde begonnen werden, sofern die Gemeinde nicht bereits früher eine Bestätigung abgibt.

Unterlagen*

- dieses Formular
- Situationsplan (nicht beglaubigt) mit eingezeichnetem Standort
- Grundrissplan (nur bei Flachdach)
- Fassadenplan

Gestaltungsanforderungen

Die Solaranlage darf die Dachfläche im rechten Winkel höchstens 20 cm überragen und darf von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen. Gleichzeitig muss sie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und als kompakte Fläche zusammenhängen.

B Anlagen auf Flachdächern, an Fassaden oder freistehende Anlagen

Solaranlagen auf Flachdächern, die mehr als 20 cm über die Dachfläche ragen, unterstehen der Baubewilligungspflicht. Werden die 20 cm nicht überschritten, ist nach Anlagetyp A dieses Merkblattes vorzugehen. Gemessen wird ab Oberkante der Brüstung, wenn diese konstruktiv zum Gebäude zählt und undurchsichtig ist (z.B. gemauerter Dachrand). An die Fassade montierte oder freistehende Anlagen sind in jedem Fall baubewilligungspflichtig.

Verfahren

Die Standortgemeinde eröffnet nach Eingang der Gesuchsunterlagen ein Baubewilligungsverfahren und schliesst dieses mit einem schriftlichen, in der Regel kostenpflichtigen Entscheid ab. Ausserhalb der Bauzone, ist zudem eine Bewilligung des kant. Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation nötig. Die Koordination übernimmt die Standortgemeinde.

Unterlagen*

- dieses Formular (Formular für Solaranlagen)
- Situationsplan (nicht beglaubigt) mit eingezeichnetem Standort
- Grundriss- und Schnittplan (bei Flachdach / freistehender Anlage)
- Fassadenplan (bei Flachdach / Anlage an Fassade)

Gestaltungsanforderungen

Die Solaranlage soll nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden. Im Weiteren gelten die Vorschriften der jeweiligen Zone und Schutzgebiete.

C Anlagen auf Kulturdenkmälern

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Einzelobjekt, Ortsbild) unterstehen der Baubewilligungspflicht (Art. 18a RPG i.V.m. Art. 32b RPV).

Verfahren

Die Standortgemeinde eröffnet nach Eingang der Gesuchsunterlagen ein ordentliches Baubewilligungsverfahren und schliesst dieses mit einem schriftlichen, in der Regel kostenpflichtigen Entscheid ab. Ausserhalb der Bauzone ist zudem eine Bewilligung des kant. Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation nötig. Die Koordination übernimmt die Standortgemeinde.

Unterlagen*

- dieses Formular (Formular für Solaranlagen)
- Situationsplan (nicht beglaubigt) mit eingezeichnetem Standort
- Grundrissplan (bei Flachdach)
- Schnittplan
- Fassadenplan

Gestaltungsanforderungen

Die Solaranlage darf das Schutzobjekt nicht wesentlich beeinträchtigen. Um eine angemessene Gestaltung zu erreichen, sind die Empfehlungen der kantonalen Broschüre „VOM GUTEN ZUM BESTEN“ heranzuziehen. Sie ist mit weiteren Merkblättern zu Energie und Denkmalpflege erhältlich unter: http://www.sg.ch/home/kultur/denkmalpflege/download_merkblaetter.html

** Die konkreten Unterlagen und die benötigte Anzahl an Exemplaren legt die Standortgemeinde fest. Wird für das Baugesuch oder die Meldepflicht nicht das „Formular für Solaranlagen“ verwendet, sind das Baugesuchsformular G1 sowie die technischen Angaben des Formulars für Solaranlagen (Seite 1) der Standortgemeinde einzureichen.*

Baugesuchspläne sind wie folgt farbig darzustellen: Bestehende Bauteile → schwarz, neue Bauteile → rot, abzubrechende Bauteile → gelb